

John H. D r y e r, *The origins of the Commenda contract*, *Speculum* 52 (1977) S. 5–37, weist darauf hin, daß ma. Juristen die Commenda als eine römisch- rechtliche *societas* betrachteten, und will nachweisen, daß die *societas* neben jüdischen, islamischen und byzantinischen Formen der Handelsgesellschaft ein Vorfahre des Commenda-Vertrags gewesen ist. Timothy Reuter

Benedykt Z i e n t r a, *Der Ursprung des „deutschen Rechts“ (ius Theutonikum) auf dem Hintergrund der Siedlungsbewegung in West- und Mitteleuropa während des 11. und 12. Jahrhunderts*, *Jb. für Geschichte des Feudalismus* 2 (1978) S. 119–148, geht auf die Ursprünge des Siedlerrechts zurück, das im 10. und 11. Jh. im Rhein-Maas-Gebiet entstand und seit dem 12. Jh. von holländischen und flämischen Siedlern im ostelbischen Raum verbreitet wurde. Dieses Recht habe seinen Ursprung im karolingischen Siedlungsrecht, das für die militärdienstpflichtigen Bauern, die an den Grenzen des Karolingerreiches angesetzt wurden, geschaffen worden sei. W.H.

Hans M ü l l e r, *Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat*. Dargestellt am Beispiel der drei rheinischen geistlichen Kurfürstentümer (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 20) Aalen 1978, Scientia Verlag, 316 S., DM 75. – Der Vf. untersucht sowohl die Entwicklung der inneren Oberhofverhältnisse als auch die Beziehungen zu Oberhöfen von überterritorialer Bedeutung. Für den Untersuchungsraum sind dies Aachen, Dortmund, Frankfurt und Ingelheim, deren Rang der Vf. in alten reichsrechtlichen Beziehungen begründet sieht. Da das anfragende Gericht an den Bescheid des Oberhofs gebunden war, ist die rechtliche Überordnung der Oberhöfe und ihr Gerichtscharakter unbestreitbar; für die Parteien selbst war jedoch das Untergericht maßgebend. Seit dem 14. Jh. versuchten die größeren Territorialherren daher, die Beziehungen zu auswärtigen Oberhöfen abzuschneiden. Gleichzeitig beginnen sie, das Gerichtswesen ihrer Gebiete zu vereinheitlichen. Bis ins 16. Jh. bedienen sie sich dabei auch des überkommenen Oberhofsystems ihrer Territorien; besonders deutlich ist dies im Erzstift Mainz zu beobachten. In Trier hingegen wurde 1458 das Hofgericht als ständige Appellationsinstanz eingerichtet, damit war hier den Oberhöfen der Weg zu einer in Mainz und Köln erreichten zukunftsreichen Fortentwicklung versperrt. Im rheinischen Teil des Erzstifts Köln löste sich im 15. Jh. das ausgeprägte Oberhofsystem um das hohe weltliche Gericht zu Köln auf, im westfälischen Teil hatten Rütten, Attendorn und Arnsberg Oberhoffunktion. Durch Beschränkung der Oberhöfe auf Konsultation und Errichtung der Hofgerichte als einziger Appellationsinstanz verloren die Oberhöfe in den Mainzer und Trierer Territorien seit dem 16. Jh. mehr und mehr an Bedeutung, Köln brachte es nicht zu einem neuzeitlich durchorganisierten Gerichtswesen. Mit der Festigung der Territorialgewalt setzte auch der Niedergang der großen Reichsoberhöfe des mittel- und niederrheinischen Raumes ein.

Ernst-Dieter Hehl

---

Hermann-Josef S i e b e n, *Pseudoisidor oder der Bruch mit der altkirchlichen Konzilsidee*. Das Zeugnis der Kirchenrechtssammlungen bis zum *Decretum Gratiani* einschließlich, *Theologie und Philosophie* 53 (1978) S. 498–537. – Im Zusammenhang mit seinen weitgespannten Untersuchungen zur Konzilsidee hat der Vf. hier die gedruckten historisch geordneten und systematischen Kirchenrechtssammlungen von den *Statuta ecclesiae antiqua* bis zu Gratian ausgewertet, indem jeweils die Rechtssätze benannt und kurz erläutert werden, die Aussagen über Konzilien machen. Während die Sammlungen vor Pseudoisidor in der Synode eine autonome Größe sahen, wird bei